

Stellungnahme zum Entwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern“

§2 des Nationalparkgesetzes: „Ziel der Errichtung und des Betriebs des Nationalparks ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt ... wird“

Fangen und Tötung von Fischottern darf keinesfalls im Nationalpark geschehen oder in „Einschlussgebieten“, die wichtige Habitats bzw. Revieranteile für die Fischotterpopulation des Nationalparks sind.

Die Enns mit ihrem unmittelbaren Uferbereich ist zwischen der Gstatterbodenbrücke und Hieflau zwar im „Planungsgebiet“, aber nicht Nationalpark, obwohl beidseitig vom Nationalpark umgeben. Diese linienförmige Ausnahme von der Nationalparkfläche ist auf das Kraftwerk in Hieflau zurückzuführen. Die Enns ist in diesem Abschnitt trotzdem als Otterlebensraum, umschlossen von Nationalpark anzusehen. In diesem Sinne würde eine Fischotterentnahme in diesem Bereich - wenn auch gesetzlich zulässig - gegen die Nationalparkziele sein.

Ähnliches gilt für das hintere Johnsbachtal, das außerhalb des Nationalparks liegt, aber Teil des Revieres der Fischotter am Johnsbach ist.

Fischotterentnahmen wären in diesen sensiblen Gebieten mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf gesetzlich möglich. Da zur Durchführung derzeit nur Jagdberechtigte berechtigt sind, liegt die Entscheidungshoheit beim Nationalparkmanagement, das eine Entnahme nicht zulassen wird. Sollten Fischotter in den § 59 des Jagdgesetzes aufgenommen werden und Besitzer von Teichen oder deren Beauftragte ohne das Jagdrecht zu besitzen ermächtigt werden, wäre der Verordnungsentwurf so nicht akzeptabel und der Fischotterbestand des Nationalparks gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Wölger
Geschäftsführer

Nationalpark Gesäuse GmbH
Weng 2, 8913 Admont
Tel.: +43 (3613) 21000-0
Mobil: +43 (664) 82 52 300
www.nationalpark-gesaeuse.at

